

Leider erkennen viele Testierende bei ihrer Vermögensnachfolgeplanung die wesentliche Bedeutung des Pflichtteilsrechtes nicht und gefährden damit den Erhalt des weiterzugebenden Vermögens und letztlich den Familienfrieden.

Die Eheleute XY mit einem Sohn haben sich als wesentlichen Vermögenswert eine eigene Immobilie im Wert von € 300.000,00 erspart, um im Lebensabend dort mietfrei unter gewohnten Verhältnissen weiterleben zu können. Größeres Barvermögen existiert bei den Eheleuten XY nicht. Sie setzen sich testamentarisch als Alleinerben ein, damit der Längerlebende alleiniger Eigentümer des Hauses wird und damit sichergestellt werden sollte, dass auf Dauer der Längerlebende seinen Lebensabend dort verbringen kann. Eine Erbengemeinschaft des Überlebenden mit dem Sohn an der Immobilie wurde hiermit verhindert, die Bedeutung des Pflichtteilsanspruches jedoch wurde in die Planung nicht einbezogen.

Das Pflichtteilsrecht ist in der Praxis für die Beteiligten eine der wichtigsten Faktoren. Für den Enterbten stellt es den letzten Notanker dar, für den Begünstigten oft eine erhebliche unerwartete Belastung, welche die Erhaltung der Nachlasswerte gefährdet.

Zwar kann der Erblasser grundsätzlich frei bestimmen, wer Erbe in welcher Höhe sein soll, für bestimmte nahe Angehörige garantiert das Pflichtteilrecht aber eine Mindestbeteiligung am Nachlass in der Gestalt eines Geldanspruches. Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge des Erblassers wie Kinder, Enkel oder Urenkel, seine Eltern oder der überlebende Ehegatte. Höhere Ordnungen schließen jedoch niedrigere aus, so dass, wenn Kinder vorhanden sind, die Enkel außen vor bleiben.

Durch das Pflichtteilsrecht soll verhindert werden, dass nahe Angehörige des Erblassers (Ehegatte, Kinder, Eltern) völlig leer ausgehen. Ihnen soll zumindest die Hälfte dessen, was sie bei gesetzlicher Erbfolge erhalten hätten, zustehen. Das Pflichtteilrecht soll somit die nächsten Angehörigen davor schützen, dass der Erblasser ihnen aus seiner Testierfreiheit heraus jegliches Erbe entzieht.

Dies mag im Grundsatz eine vernünftige Regelung des Gesetzgebers sein, führt jedoch im Extremfall zur Vermögenszerschlagung des Erblassers und gefährdet regelmäßig die Existenz des überlebenden Ehegatten.

Denn Pflichtteilsansprüche sind Ansprüche, welche der Erbe aus dem Nachlass begleichen muss und zwar sofort und in Geld. Regelmäßig fehlt es jedoch an der erforderlichen Liquidität hierzu, so dass der Erbe oft gezwungenermaßen die eigenbewohnte Immobilie veräußern muss, um diese Ansprüche zu befriedigen.

In unserem Beispielfall wären der hinterbliebene Ehegatte und der Sohn nach gesetzlichem Erbrecht zu hälftigen Erben des Nachlasses in Höhe von € 300.000,00 berufen. Durch die gegenseitige Erbeinsetzung der Eheleute wurde der Sohn jedoch enterbt und auf den Pflichtteil gesetzt.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbrechts. Bei gesetzlichem Güterstand der Eheleute bedeutet dies einen Pflichtteilsanspruch von $\frac{1}{2}$ des Nachlasswertes, welcher an den Berechtigten in Höhe von € 75.000,00 auszuzahlen ist.

Dem oft gewünschten Ziel der Ehegatten, dem Überlebenden von ihnen das Eigenheim als Alterssitz zu erhalten, wird hierdurch regelmäßig zunichte gemacht, da dieser Pflichtteilsanspruch des Sohnes den überlebenden Ehegatten soweit belastet, dass dieser die Immobilie veräußern muss.

Eine verantwortungsvolle Nachfolgeplanung muss deshalb diese Pflichtteilsansprüche mit ins Kalkül ziehen und notfalls ausreichende Liquidität für den überlebenden Ehegatten schaffen, um drohende Pflichtteilsansprüche zu erfüllen. Ist dies wie in vielen Fällen den Beteiligten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht möglich, gilt es, sich mit Möglichkeiten zu beschäftigen, dass Pflichtteilsansprüche in existenzbedrohender Höhe nicht entstehen – die sogenannte Pflichtteilsvermeidungsstrategie.

- Soweit aufgrund der guten familiären Beziehungen die Pflichtteilsberechtigten bereit sind mitzuwirken, können durch ein Erb- und Pflichtteilsverzicht für den kommenden Erbfall belastende Pflichtteilsrechtsansprüche vermieden werden. Im Regelfall wird dem Abzufin-

denden ein finanzielles Angebot unterbreitet, welches in die Liquiditätsplanung der Betroffenen passt und damit die Verwertung von selbstgenutzten Immobilien verhindert.

- Dort, wo eine einvernehmliche Beteiligung zu Lebzeiten nicht möglich ist, können aber selbst kleinere Veränderungen große Wirkung erzielen. Eine Verringerung des Pflichtteilsanspruches ist alleine durch den Wechsel des Güterstandes möglich. Durch einen Wechsel des Güterstandes von der Gütertrennung zur Zugewinnngemeinschaft kann die Erbquote des überlebenden Ehegatten heraufgesetzt werden und Pflichtteilsansprüche der Kinder reduziert werden.

- Pflichtteilsansprüche können auch dadurch vermieden oder reduziert werden, dass zu Lebzeiten Teile des Vermögens in eine neu gegründete Gesellschaft eingebracht und die im Todesfall geschuldeten Pflichtteilsansprüche im Rahmen des Gesellschaftsvertrages weitgehend reduziert werden.

- Da einige Länder kein oder nur ein eingeschränktes Pflichtteilsrecht kennen, kann der Erblasser sich bei einer Auslandsimmobilie diesen für ihn günstigen rechtlichen Umstand zur Pflichtteilsvermeidung zu Nutze machen. Es erfolgt insoweit eine Nachlassspaltung, da für den in der Bundesrepublik wohnenden Erblasser grundsätzlich deutsches Erbrecht mit dem Pflichtteilsrecht Anwendung findet. Soweit in diesem Land keine Pflichtteilsansprüche existieren, können dann betreffend der Auslandsimmobilie und ihres Nachlasswertes keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden.

- Ebenfalls ein beliebter Weg, den Pflichtteilsanspruch eines Berechtigten soweit wie möglich zu mindern und die Existenz des Längerlebenden der Eheleute zu sichern, ist der, schon zu Lebzeiten Teile des Vermögens auf den „bevorzugten“ Erben zu übertragen. In der Regel jedoch werden Schenkungen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor dem Erbfall gemacht hat, voll dem Nachlass zugerechnet und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch. Eine „rechtzeitige“, den Pflichtteil schmälern Übertragung muss somit mehr als 10 Jahre vor dem Erbfall vollzogen werden. Fristbeginn ist dann, wenn das Geschenk in das Eigentum des Beschenkten übergegangen ist. Bei beweglichen Sachen ist dies in der Regel die Übergabe, bei Grundstücken die Eintragung des Beschenkten als Eigentümer in das Grundbuch.

Die somit auf den ersten Blick existierende unüberwindliche Schranke des Pflichtteilrechts kann wie dargestellt, auf mehreren Wegen erheblich relativiert werden.

Dies erfordert jedoch von den Betroffenen eine frühzeitige Beschäftigung mit dieser Thematik und eine zielgerichtete Beratung bei der Nachlassplanung. Für zeitnahe Übertragungen insbesondere von Grundbesitz spricht auch die noch existierende steuergünstige Weitergabe nach aktuellem Recht. Die hieraus resultierenden Ertragswerte als Steuerwerte erreichen jedoch nur die Hälfte des Verkehrswertniveaus. Diese Privilegierung des Grundbesitzes scheint mit Artikel 3 des Grundgesetz (Gleichheitsgrundsatz) unvereinbar und dauerhaft nicht haltbar. Unter dem Gesichtspunkt dieser drohenden steuerlichen Schlechterstellung wie auch der Kontrolle existenzbedrohender Pflichtteilsansprüche scheinen Übertragungen zu Lebzeiten eine überlegenswerte Alternative zur Vererbung auf den Tod.

Dr. A. Schmitt.